Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 9

Artikel: Das neue Armengesetz im Kanton Freiburg

Autor: Appenzeller, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorauseilende stadtluzernische Altersasyl im Unterlöchli, dessen Stiftungsrat er seit 1930 präsidierte, war weitgehend sein Werk; er hat sich nie damit gebrüstet. Der Verstorbene wirkte ferner mit in der Stiftung für Gebrechliche und stand der Region Innerschweiz der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vor. Seit 1918 war er Vorsitzender der Sektion Luzern der Gemeinnützigen Gesellschaft und seit 1921 Mitglied der Schweizerischen Zentralkommission.

Trotz dieser außergewöhnlichen Beanspruchung blieb er der Gilde der Armenpfleger treu und hat die Geschicke der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz von 1939–1949 als Präsident während 11 Jahren geleitet. Er verstand es, die Geschäfte der Vereinigung mit großer Sachlichkeit, Umsicht und Weitblick zu erledigen. Die von Jahr zu Jahr anwachsende vielhundertköpfige Landsgemeinde der schweizerischen Armenpfleger leitete er mit großer Gewandtheit und hat durch manch zündendes Wort die Armenpfleger in ihrer schwierigen Arbeit ermuntert und angespornt und ihnen mit seinem befreienden, unversieglichen Humor geholfen. Die Beliebtheit, deren er sich bei den Armenpflegern zu Stadt und Land erfreute, mag er wohl auch gespürt haben, erklärte er doch in seiner Abschiedsrede im Jahre 1949 in Zürich, daß die Jahre seiner Präsidentschaft bei den Armenpflegern zu den schönsten Erinnerungen seines Lebens gehörten.

Der nunmehr Verblichene zeichnete sich durch eine vielseitige Begabung und eine erstaunliche Arbeitskraft aus. Freie Sonntage und Ferien waren ihm unbekannt. Als es 1947 galt, dem Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz in der Volksabstimmung zur Annahme zu verhelfen, da hat er sich als Präsident des schweizerischen Aktionskomitees im Dienste des großen nationalen Versicherungswerkes schonungslos persönlich eingesetzt und an seiner Gesundheit Raubbau getrieben, indem er im ganzen Land herum über 50 Vorträge hielt.

Nun ist der rastlos Tätige 61 jährig von uns gegangen. Er ruhe in Frieden! Ihm war ein aktives Leben im Dienst der Gemeinschaft wichtiger als eine nutzlose Muße. Noch lange werden viele Menschen von den Früchten genießen, die an seinem Lebensbaum gewachsen sind. Die Armenpfleger werden ihm ein treues Andenken bewahren. Dank gebührt auch seiner Familie, die im Interesse des öffentlichen Wirkens des Verstorbenen auf manches verzichtet hat; wir sprechen ihr unser Beileid aus.

Die Redaktion.

Das neue Armengesetz im Kanton Freiburg.

Von G. Appenzeller, alt Pfarrer, Solothurn.

In Nr. 7 des Jahrganges 1951 des "Armenpflegers" wurde über den Entwurf zu einem neuen Armengesetz berichtet. Es ist nun über diese abgeschlossene Armengesetzgebung Auskunft zu geben. Der Große Rat des Kantons Freiburg stimmte dem neuen Gesetz am 17. Juli 1951 einstimmig zu, und der Staatsrat erklärte es auf den 1. Januar 1952 in Kraft.

Das Gesetz von 1951 wurde nicht deshalb beschlossen, weil das in Kraft stehende sehr alt, sondern weil es durch die Verhältnisse überholt war. Das erste freiburgische Armengesetz stammte aus dem Jahre 1811. Die Pfarreien mit Hilfe privater Institutionen wurden mit der Bekämpfung der Armut betraut. Das Gesetz vom Jahre 1869 ignorierte den Wohnsitz vollständig und übertrug die Unterstützungspflicht ausschließlich der Heimatgemeinde. Das Gesetz vom 2. Mai 1928 macht einen ersten Schritt zur Wohnsitzgemeinde, die während der ersten drei Monate die Unterstützung zu besorgen hatte.

Das neue Gesetz vom 17. Juli 1951 verläßt die bisherigen Maßnahmen und stellt sich klar auf die Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde ein. Zwei große Neuerungen stehen im Vordergrund: 1. Die Unterstützung der im Kanton Freiburg wohnenden Freiburger durch die Wohnsitzgemeinde (mit einigen Ausnahmen) (Art. 4, Al. a); 2. Die Unterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Freiburger, ob sie in der Eidgenossenschaft oder im Ausland wohnen, durch den Staat (Art. 9). Die Ausnahmen dieser Grundsätze seien in kurzem zusammengefaßt:

- a) Der Bedürftige, der seine Heimatgemeinde verlassen hat, ist wie folgt zu unterstützen: Wenn er während des ersten Wohnsitzjahres der öffentlichen Armenfürsorge zur Last fällt, so gehen die Armenfürsorgekosten während zweier Jahre zu Lasten derjenigen Gemeinde, in der der Bedürftige in den letzten drei Jahren vor seinem Wohnsitzwechsel wohnhaft war. Wenn im Verlaufe dieser drei Jahre der Bedürftige nacheinander in verschiedenen Gemeinden wohnhaft war, so werden die Armenfürsorgekosten auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zur Wohnsitzdauer verteilt. Wenn der Bedürftige vordem außerhalb des Kantons wohnhaft war, so ist der Staat in gleicher Weise zur Übernahme der Armenfürsorgekosten verpflichtet, wie die Gemeinde des frühern Wohnsitzes im Kanton (Art. 5).
- b) Wenn ein Bedürftiger seine Heimatgemeinde seit weniger als fünf Jahren verlassen hat, so ist er von der Wohnsitzgemeinde zu unterstützen; aber die Hälfte der Unterstützungskosten geht zu Lasten der Heimatgemeinde. Ist der Bedürftige Bürger mehrerer Gemeinden, so wird der Beitrag an die Armenfürsorgekosten gemäß den vom Staatsrat festgesetzten Normen verteilt (Art. 7).
- c) Die Armenfürsorgekosten für Personen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Gemeinde des Kantons eingebürgert werden, gehen während 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Aufnahme in das Bürgerrecht an gerechnet, zu Lasten dieser Gemeinde (Art. 8).
- d) Wenn ein Bedürftiger unter Druckmitteln oder durch Geschenke, Vorteile oder Versprechungen wie Bezahlung des Mietzinses oder Gutsprache für denselben zur Wohnsitzverlegung veranlaßt worden ist, so gehen die Armenfürsorgekosten während fünf Jahren ausschließlich zu Lasten der früheren Wohnsitzgemeinde (Art. 11) eine Sanktion gegenüber denjenigen Gemeinden, die ihrer Unterstützungspflicht nicht genügen wollen.
- e) Wichtig ist die folgende Ausnahme: Die Armenfürsorgekosten für Freiburger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes versorgt oder eingewiesen sind, werden gemäß der bisherigen Gesetzgebung verteilt (Art. 49, Abs. 2), da sie den Kontakt mit ihrer alten Wohnsitzgemeinde verloren haben.

Der Unterstützungswohnsitz ist nach den Art. 23, 24, 25 und 26 des ZGB vorgeschrieben. Derjenige des Entmündigten und des unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen ist der Ort, an welchem er wohnt, es sei denn, daß er durch eine Armenfürsorgebehörde versorgt worden ist. In diesem Falle verbleibt der Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, die die Versorgung veranlaßt hat (Art. 10).

Das neue Gesetz erleichtert die große Mehrheit der Gemeinden in finanzieller wie in administrativer Hinsicht. Die Gemeinden haben sich mit den Bedürftigen zu befassen, die sie kennen und von ihnen gekannt werden. Die finanziellen Folgen

sind nicht einheitlich; einige Gemeinden, vor allem die Städte, werden ihre Aufwendungen sich vermehren sehen, während die Mehrzahl der Gemeinden eine Verminderung der Lasten erfahren wird, sicher zu ihrem Verwundern. Zahlreiche Gemeinden sahen 80% ihrer Aufwendungen Gemeinde und Kanton verlassen. Es gab sogar eine Gemeinde, die im Jahre 1949 bei 130 Einwohnern Fr. 13 000.auf bringen mußte. Die durch das neue Gesetz mehrbelasteten Gemeinden werden durch den Staat unterstützt. Art. 15 hat folgenden Wortlaut: "Der Staat gewährt den Gemeinden, deren jährliche Aufwendungen für die Armenfürsorge, zufolge dieses Gesetzes, den Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dessen Inkrafttreten übersteigt, einen Beitrag. Von diesem Beitrag sind ausgenommen die Gemeinden, deren Armenfürsorgekosten durch das neue Gesetz nicht dauernd erhöht wurden und deren Steuerlast den Durchschnitt nicht übersteigt. Der Beitrag beträgt wenigstens 50% des Ausgabenüberschusses und richtet sich nach dem Steueraufwand der Gemeinde." Von Wichtigkeit ist die Schaffung des kantonalen Armenfürsorgefonds, der zur Unterstützung der Freiburger Bürger in andern Kantonen oder im Ausland und zur Beitragsleistung an die Armenfürsorgekosten der Gemeinden nach Art. 15 herangezogen werden kann. Er setzt sich zusammen aus dem Saldo des kantonalen Fürsorgefonds am 31. Dezember 1951, dem jährlich vom Großen Rat festzusetzenden Staatsbeitrag, aus einem jährlichen Gemeindebeitrag von Fr. 3.- für jeden außerhalb des Kantons wohnhaften Gemeindebürger und aus einem Jahresbeitrag von 20% des Jahreserträgnisses der Bürgerfonds (Art. 16 und 17).

Die Organe der Armenfürsorge sind: die Gemeinderäte, die Oberamtmänner, die mit der Armenfürsorge beauftragte Direktion des Staatsrates und der Staatsrat (Art. 18–23). Ferner befassen sich die Art. 33–39 mit den Vorbeugungsmaßnahmen: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Koordination von öffentlicher und privater Fürsorge, Förderung der Berufslehre, Hilfe an Spezialanstalten und das gesamte Vormundschaftswesen. Zum Schluß werden die Strafmaßnahmen erwähnt, die von den verschiedenen Instanzen verfügt werden können (Art. 40–43).

Das Gesetz vom 17. Juli 1951 bedeutet eine totale Neuordnung des Armenwesens im Kanton Freiburg. Es verdankt seine Entstehung der durchgreifenden Arbeit von Staatsrat M. Quartenoud.

Schweiz. In der gut besuchten Jahresversammlung des Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée vom 25. Juni 1953, in Montana (Wallis), sprach Professor Henri Roh, Sitten, über das Thema "Le départ pour la grande ville." Das "Groupement" – unter der gewandten Führung von Herrn Alexandre Aubert, Genf – versteht es immer wieder, wesentliche Probleme des Armenwesens zur Diskussion zu stellen.

Jahresberichte pro 1952.

Basel. Die Allgemeine Armenpflege unterstützte in 2883 Fällen mit total Fr. 3 240 803.—, wovon Fr. 2 155 598.— auf Konkordatsbürger entfallen. Trotz guter Wirtschaftslage und Weiterausbau der sozialen Einrichtungen sind die Aufwendungen nur unwesentlich zurückgegangen. Die Zahl der Fälle unterstützter heimgekehrter Auslandschweizer betrug 89. An die Unterstützungsauslagen haben heimatliche Armenbehörden der Schweiz Fr. 1 084 131.— und das Ausland Fr. 587 258.—rückerstattet. Dank systematischer Arbeit konnten Fr. 567 332.— durch Verwandtenund Unterhaltsbeiträge, Rückerstattungen und Refundationen aus Hinterlassenschaften hereingebracht werden.